

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

18. Jahrgang

10. Februar 1988

Nummer 4

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Eibelstadt mit gleichzeitiger Aufhebung der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Eibelstadt vom 12.09.1968 (Amtsblatt des ehem. Landkreises Ochsenfurt vom 03.10.1968 Nr. 24) sowie der Änderungsverordnungen vom 11.11.1968 (Amtsblatt des ehem. Landkreises Ochsenfurt vom 12.12.1968, Nr. 31) des ehem. Landratsamtes Ochsenfurt und die des Landratsamtes Würzburg vom 17.10.1977 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 26.10.1977, Nr. 30)

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage im Ortsteil Böttigheim des Marktes Neubrunn mit gleichzeitiger Aufhebung der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Böttigheim (Brunnen II) des Landratsamtes Würzburg vom 07.07.1975 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 23/75)

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinde Altertheim, Ortsteile Ober- und Unteraltertheim, Landkreis Würzburg

Az.: IV/7-863-1/77 Eib

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Eibelstadt mit gleichzeitiger Aufhebung der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Eibelstadt vom 12.09.1968 (Amtsblatt des ehem. Landkreises Ochsenfurt vom 03.10.1968 Nr. 24) sowie der Änderungsverordnungen vom 11.11.1968 (Amtsblatt des ehem. Landkreises Ochsenfurt vom 12.12.1968, Nr. 31) des ehemaligen Landratsamtes Ochsenfurt und die des Landratsamtes Würzburg vom 17.10.1977 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 26.10.1977, Nr. 30)

Mit Kreisverordnung vom 12.09.1968 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Ochsenfurt, jetzt Landkreis Würzburg, Nr. 24, vom 03.10.1968) hat das ehemalige Landratsamt Ochsenfurt, jetzt Landratsamt Würzburg, ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Eibelstadt festgelegt.

Die in dieser Schutzgebietsverordnung enthaltenen Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen entsprechen nicht mehr den wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ihrer Schutzfunktion zur Erhaltung und Sicherung der Trinkwasserqualität.

Es besteht deshalb von Seiten des Landratsamtes Würzburg - Untere Naturschutzbehörde - die Absicht, die für das

Wasserschutzgebiet der Stadt Eibelstadt bestehende Kreisverordnung und der hierzu ergangenen Änderungsverordnungen mit gleichzeitigem Erlaß einer, den neuesten Erkenntnissen entsprechenden Schutzgebietsverordnung aufzuheben. Der räumliche Geltungsbereich und die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen bleiben unverändert und sind in der folgenden Verordnung vollinhaltlich enthalten.

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Eibelstadt, Gemarkung Eibelstadt (Landkreis Würzburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Eibelstadt vom

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des WHG vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.09.1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982, S. 149) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Eibelstadt wird in der Gemarkung Eibelstadt das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt Teile des Grundstücks Fl. Nr. 1560, Gemarkung Eibelstadt. Er hat ein Ausmaß von rund 10 m x 15 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1434, 1459/2, 1460, 1461, 1462, 1463, 1464, 1465, 1465/2, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1943, 1944, 1944/2, 1945, 1946, 1946/1, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1955, 1956, 1957, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 der Gemarkung Eibelstadt sowie Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1258/11, 1481, 1481/3, 1560, 1948/2, 1958, 1958/2, 2054, 2286/2, 2697/2 der Gemarkung Eibelstadt.

Naturschutzbehörde

- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1451, 1452, 1453, 1456, 1457, 1458, 1459, 1466, 1466/2, 1467, 1468, 1478, 1479, 1491, 1492, 1493, 1495/2, 1561, 1562, 1942, 1958/4, 1967, 1968, 1969, 1970, 1999, 2000, 2013, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2026, 2027 der Gemarkung Eibelstadt sowie Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1258/11, 1349, 1481, 1481/2, 1481/3, 1560, 1809/2, 1941, 1948/2, 1958, 1958/2, 1958/5, 1971, 1998, 2014, 2025, 2054, 2078, 2286/2, 2697/2 der Gemarkung Eibelstadt.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1: 2.500 eingetragen. Je ein Lageplan ist im Landratsamt Würzburg und in der Stadtverwaltung Eibelstadt niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen. Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—	
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Klaranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—

	im Fasssungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Bauteileneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.			
5.2 Sonstige baulichte Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschl. der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes in der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Gleichzeitig werden die Änderungsverordnungen des ehemaligen Landratsamtes Ochsenfurt, jetzt Landratsamt Würzburg, vom 11. 11. 1968 (Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt vom 12. 12. 1968 Nr. 31) und des Landratsamtes Würzburg vom 17. 10. 1977 (Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg vom 26. 10. 1977, Nr. 30) aufgehoben.

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben, mit dem Hinweis, daß

1. Unterlagen, aus denen sich der Grund für die Aufhebung der Schutzgebietsverordnung vom 12.09.1968 und der Neuerlaß einer angepaßten Schutzgebietsverordnung ergibt, während einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Ausschreibens im Amtsblatt beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Zimmer 105/1. Stock, ausliegen;
2. Bedenken und Anregungen gegen die Aufhebung und den Neuerlaß der Schutzgebietsverordnung innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Würzburg vorgebracht werden können.

Dr. Schreier, Landrat

Nr. IV/7-863-I/74 Nb/Bü

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage im Ortsteil Böttigheim des Marktes Neubrunn mit gleichzeitiger Aufhebung der Kreisverordnung über ein Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der ehemaligen Gemeinde Böttigheim (Bunnen II) des Landratsamtes Würzburg vom 07.07.1975 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 23/75)

Mit Kreisverordnung vom 07.07.1975 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 23/75) hat das Landratsamt Würzburg ein Wasserschutzgebiet in der ehemaligen Gemeinde Böttigheim, jetzt Ortsteil Böttigheim des Marktes Neubrunn, festgesetzt.

Die in dieser Schutzgebietsverordnung enthaltenen Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen entsprechen nicht mehr den neuesten wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich ihrer Schutzfunktion zur Erhaltung und Sicherung der Trinkwasserqualität.

Deshalb beabsichtigt das Landratsamt Würzburg — Untere Wasserrechtsbehörde —, die für das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Böttigheim des Marktes Neubrunn bestehende Kreisverordnung mit gleichzeitigem Erlaß einer, den neuesten Erkenntnissen entsprechenden Schutzgebietsverordnung aufzuheben. Der räumliche Geltungsbereich und die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen bleiben unverändert und sind in der folgenden Verordnung vollinhaltlich enthalten.

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Ortsteiles Böttigheim des Marktes Neubrunn, Gemarkung Böttigheim, Landkreis Würzburg vom

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz — WHG — i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des WHG vom 23. 09. 1986 (BGBl. I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 Bayerisches Wassergesetz — BayWG — i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 09. 1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982, S. 149) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Böttigheim des Marktes Neubrunn wird in der Gemarkung Böttigheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus

— einem Fassungsbereich,
— einer engeren Schutzzone,
— einer weiteren Schutzzone.

2. Der Fassungsbereich umschließt Teile des Grundstücks Fl. Nr. 1180 der Gemarkung Böttigheim und hat ein Ausmaß von rund 25 m x 18 m.
3. Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 1053, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1179, 1181 sowie Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1054, 1068, 1083, 1180 und 1192 der Gemarkung Böttigheim.
4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1060, 1061, 1062, 1063, 1070, 1071, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1177 und 1178 sowie Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 1053, 1054, 1055, 1068, 1069, 1165 und 1192 der Gemarkung Böttigheim.
5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 2.500 mit Datum vom 25. 09. 1974 eingetragen. Je ein Lageplan ist im Landratsamt Würzburg und in der Marktverwaltung Neubrunn niedergelegt.

Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
6. Veränderungen der Begrenzung oder der Bezeichnung der in Absätzen 2-4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—	
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Bauteileneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.			
5.2 Sonstige baulichte Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschl. der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

§ 4

Ausnahmen

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung und Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes in der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Gleichzeitig wird die Kreisverordnung des Landratsamtes Würzburg vom 07.07.1975 Nr. IV/5-863-Bü 1/74 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 23/75) aufgehoben.

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben, mit dem Hinweis, daß

1. Unterlagen, aus denen sich der Grund für die Aufhebung der Schutzgebietsverordnung vom 07.07.1975 und der Neuerlaß einer angepaßten Schutzgebietsverordnung ergibt, während einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Ausschreibens im Amtsblatt beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Zimmer 105/I. Stock, ausliegen;
2. Bedenken und Anregungen gegen die Aufhebung und den Neuerlaß der Schutzgebietsverordnung innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder nur Niederschrift beim Landratsamt Würzburg vorgebracht werden können.

Dr. Schreier, Landrat

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinde Altertheim, Ortsteile Ober- und Unteraltertheim, Landkreis Würzburg

Verordnung

des Landratsamtes Würzburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altertheim, Gemarkung Ober- und Unteraltertheim, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz — WHG — in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des WHG vom 23. 09. 1986 (BGBl. I S. 1529) i.V.m. Nrt. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz — BayWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 09. 1981 (GVBl. S. 425, ber. 1982 S. 149) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altertheim wird in den Gemarkungen Ober- und Unteraltertheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

1. Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
2. Der Fassungsbereich für den Brunnen II Unteraltertheim umschließt das Grundstück Fl. Nr. 13402, Gemarkung Unteraltertheim und der des Brunnens I a Oberaltertheim, Teile des Grundstücks Fl. Nr. 1595, Gemarkung Oberaltertheim.

Der Fassungsbereich Brunnen I a hat ein Ausmaß von rund 64 m x 68 m und der von Brunnen II von rund 50 m x 38 m.

3. Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 392, 1593, 1569, 1596, Gemarkung Oberaltertheim und die Grundstücke Fl. Nrn. 13 348, 13 393, 13 395, 13 396, 13 397, 13 398, 13 399, 13 400, 13 405, 13 406, 13 407, 13 403, 13 408, 13 409, 13 410, 13 411, 13 404, 13 401 Graben, 13 471, 13 472, 13 473, 13 474, 13 475, 13 478, 13 476 Weg, 13 468/1 Weg, 13 479, 13 480, 13 484, 13 485, 13 349 (Weg) Gemarkung Unteraltertheim und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1594 Weg, 1595, 1597 St 2297, 391 Weg, 393 Weg, 302 Welzbach, 301 Weg, Gemarkung Oberaltertheim und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 13 291 Graben, 13 292 Weg, 13 350 Welzbach, 13 415 Weg, 13 392 Weg, 13 391 Weg, 13 385 Weg, 13 351, 13 390, 13 389, 13 410/1 Weg, 13 459 Graben, 13 461 (St 2297), 13 481 Weg, 13 468 Weg, 13 467, 13 482 Weg, 13 492, 13 483 Weg, 13 486, 13 528 Graben, Gemarkung Unteraltertheim.

4. Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 386, 387, 388, 272 Weg, 390, 416, 1591, 1590, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585, 1587, 1588, 1589, 1560, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1559/1 Weg, 270, Gemarkung Oberaltertheim und die Grundstücke Fl. Nrn. 13 344, 13 339, 13 343, 13 340, 13 337, 13 345, 13 346, 13 347 Weg, 13 342, 13 360, 13 361, 13 352 Weg, 13 379, 13 378, 13 377, 13 380, 13 376, 13 375, 13 374, 13 373, 13 381, 13 382, 13 384, 13 383, 13 372, 13 371 Weg, 13 386, 13 388, 13 370, 13 369, 13 284 Weg, 13 412, 13 413, 13 455, 13 456, 13 457, 13 460, 13 462, 13 463, 13 465, 13 466 Weg, 13 470, 13 469, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 622, 623, 13 507, 13 506, 13 505, 13 504, 13 503, 13 502, 13 501, 13 500, 13 499, 13 509, 13 497, 13 494 Weg, 13 519, 13 495, 13 477, 13 493/1, 13 493, 13 487, 13 488, 13 489, 13 490, Gemarkung Unteraltertheim und Teile der Grundstücke Fl. Nrn. 365 Weg, 384, 383, 389 Weg, 382, 1597 (St. 2297), 391 Weg, 393 Weg, 460 Weg, 381, 380, 412 Weg, 414, 415, 418 Weg, 417, 1570 Weg, 1592 Weg, 302 Welzbach, 301 Weg, 1556, 1557, 1558, 1559 Weg, 1586 Weg, 1555 Weg, 1554 Weg, 1422 Graben, 273, 271, 269 Weg, 267, 268, 1594 Weg, 1535 Gemarkung Oberaltertheim und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 13 486, 13 483 Weg, 13 522, 13 492, 13 482 Weg, 16 645 Weg, 13 521, 13 520, 13 496 Weg, 13 511, 13 498 Weg, 13 508 Weg, 624, 616 Weg, 60, 583 Weg, 13 468 Weg, 13 467, 13 481 Weg, 13 461 St 2297, 13 458 Weg, 13 410/1 Weg, 13 459 Graben, 13 414, 13 415, 13 350 Welzbach, 13 392 Weg, 13 417, 13 416 Weg, 13 387, 13 389, 13 385 Weg, 13 390, 13 391 Weg, 13 351, 13 353, 13 291 Graben, 13 292 Weg, 13 341, 13 338, 13 331, 13 330, 13 356 Weg, 13 362, 13 359, 13 363 Weg, 8177 Weg, 8206, 8205 Weg, 8204, 13 528 Graben, 13 518 Weg, 585 Weg, Gemarkung Unteraltertheim.

5. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 2.500 eingetragen. Je ein Lageplan ist im Landratsamt Würzburg und in der Gemeindeverwaltung Altertheim niedergelegt.

Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

6. Veränderungen der Begrenzung oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
7. Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fasssungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	—	
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten	—	
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	—	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		—

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Bauteileneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	verboten		—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
*) auf das Rundschreiben vom 01. 08. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.			
5.2 Sonstige baulichte Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschl. der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch die Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung und Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsgebiete in den Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000 Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Gleichzeitig werden die Kreisverordnungen des Landratsamtes Würzburg vom 15.05.1968 Nr. III/4-863-Ua 3/65 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24/68), und vom 15. 06. 1976 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 19/76) aufgehoben.

Dr. Schreier, Landrat

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat